

Unfallkasse München

Müllerstraße 3 · 80469 München

Postanschrift: 80313 München

Telefon (0 89) 2 33-2 80 94 · Telefax (0 89) 2 33-2 64 84

GUV-V C 52

(bisher GUV 7.9)

Unfallverhütungsvorschrift

Straßenreinigung

vom Januar 1965, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

Gültig ab 1. April 1998

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt
München, Nr. 14 vom 20. Mai 1998

¹⁾ In die Fassung vom Januar 1965 ist der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Unfallverhütungsvorschrift

„Straßenreinigung“

vom Januar 1965, in der Fassung vom Januar 1997

geändert durch folgende Nachträge:

1. Nachtrag – Fassung Januar 1993
2. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
§ 1. Auswahl und Belehrung der Beschäftigten	5
§ 2. Warnkleidung	5
§ 3. Fahrbare Maschinen, Fahrzeuge und Handkarren	6
§ 4. bis § 6. Arbeitsweise, Verhalten im Verkehr	7
§ 7. Streudienst	8
§ 8. Hydranten	8
§ 9. Sinkkasten	8
§ 10. Kehrichtablageplätze	9
§ 11. Strafbestimmung	9
§ 12. In-Kraft-Treten	9
Anhang	10

Vorbemerkung

Für die Straßenreinigung gelten neben den gesetzlichen Vorschriften und neben den allgemeinen und den einschlägigen besonderen Unfallverhütungsvorschriften¹⁾ folgende Bestimmungen.

Auswahl und Belehrung der Beschäftigten

§ 1. (1) Mit Straßenreinigungsarbeiten dürfen nur Personen mit normalem Hör- und Sehvermögen beschäftigt werden.

(2) Sie sind bei der Einstellung über die in ihrem Arbeitsbereich vorkommenden Gefahren und über das richtige Verhalten bei der Arbeit zu belehren. Die Belehrung ist regelmäßig, mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Warnkleidung

§ 2. (1) Im Straßenverkehr Beschäftigte müssen für die Verkehrsteilnehmer durch Warnkleidung gut erkennbar sein²⁾. Die Warnkleidung muss einheitlich schräg weiß-rot gestreift oder leuchtend orangefarben und in jeder Körperstellung erkennbar sein³⁾.

(2) Auf Schnellverkehrsstraßen und Straßen mit starkem Verkehr muss die Warnkleidung großflächig sein, z.B. weiß-rot gestreifter oder leuchtend orangefarbener Überwurf.

(3) Für die Warnkleidung sind erforderlichenfalls selbstleuchtende oder rückstrahlende Farben zu verwenden. Für Überwürfe nach Absatz 2 müssen solche Farben verwendet werden.

§ 2a. (1) Fahrzeuge der Straßenunterhaltung, wie Straßenreinigungsfahrzeuge und Sprengwagen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie

1) Siehe Anhang.

2) *Straßenverkehrsordnung § 41a „Arbeiten auf der Fahrbahn“*. Fahrzeuge, die der Straßenunterhaltung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder sonstigen Arbeiten im Straßenraum dienen, müssen mit einem weiß-roten Warnanstrich gekennzeichnet sein. Personen, die bei der Unterhaltung und Beaufsichtigung der Straße und der im Straßenraum vorhandenen Anlagen tätig sind, müssen durch Warnkleidung erkennbar sein. Dies gilt nicht dort, wo unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen die Straße abgesperrt ist.

3) ———

des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Für Fahrzeuge der Straßenunterhaltung, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf Fahrzeuge der Straßenunterhaltung nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Fahrzeuge der Straßenunterhaltung, die den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Fahrzeuge der Straßenunterhaltung, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

Fahrbare Maschinen, Fahrzeuge und Handkarren

§ 3. (1) Fahrbare Maschinen, Fahrzeuge⁴⁾ und Handkarren sind durch schräg weiß-rote Warnstreifen so zu kennzeichnen, dass sie aus beiden Verkehrsrichtungen gut erkennbar sind. Kraftfahrzeuge, die im Straßendienst auf Schnellverkehrsstraßen oder Straßen mit starkem Verkehr eingesetzt werden, sind mit Rundumleuchten auszurüsten.

(2) Bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, sind fahrbare Maschinen, Fahrzeuge und Handkarren so zu beleuchten, dass sie aus beiden Verkehrsrichtungen deutlich und rechtzeitig zu erkennen sind. An Handkarren sind Rückstrahler oder ähnlich wirkende Einrichtungen hinten und vorn anzubringen.

(3) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen zum Besteigen rutschsichere Auftritte (z.B. Gitterroste) und Handgriffe haben. Der unterste Tritt darf nicht höher als 50 cm über dem Boden liegen.

4) Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1).

(4) Ladeflächen von Fahrzeugen, die zum Streuen eingesetzt werden, müssen allseitig ein Schutzgeländer von mindestens 1 m Höhe haben, sofern auf der Ladefläche beschäftigte Personen nicht in anderer Weise gegen Absturz gesichert sind.

(5) Hoch gelegene Bedienungsstände (Sprengwagen u.a.) müssen durch Schutzvorrichtungen oben, vorn und seitlich gegen herabhängende Drähte, Äste und dergleichen gesichert sein.

(6) Kraftfahrzeuge im Straßenreinigungsdienst, die Personen auf der Ladefläche mitnehmen dürfen, müssen mit einem ausreichenden Wetterschutz versehen sein.

(7) Handkarren müssen feststellbar sein.

Arbeitsweise, Verhalten im Verkehr

§ 4. (1) Handkarren sind auf dem Wege zur Arbeitsstelle und auf dem Rückwege auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu führen.

(2) Während der Arbeit sind Handkarren in der Regel auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu führen und abzustellen.

§ 5. (1) Beim Straßenreinigen von Hand soll die Arbeitsrichtung gegen die Verkehrsrichtung gewählt werden⁵⁾.

(2) Auf Schnellverkehrsstraßen und Straßen mit starkem Verkehr – insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften – sind die Reinigungsarbeiten durch Beschilderung kenntlich zu machen.

§ 6. (1) Bei starker Sichtbehinderung, z.B. durch Nebel, dürfen Reinigungsarbeiten von Hand auf der Fahrbahn nicht ausgeführt werden.

(2) Sind Arbeiten zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs erforderlich, so ist die Arbeitsstelle durch Sicherheitsleuchten zu kennzeichnen. Für die Sicherheitsleuchten ist gelbes Licht vorzusehen. Sie müssen mindestens 50 m vor der Arbeitsstelle beginnend und frühestens 50 m hinter dieser endend aufgestellt werden.

5) Straßenverkehrsordnung § 46 „Ausnahmen“.

Streudienst

§ 7. (1) Beim Umfüllen, Mischen und Ausstreuen von Salz oder anderen Chemikalien und beim Versprengen Staub bindender Mittel sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten. Zur Vermeidung von Haut- und Augenschäden sind geeignete Geräte und Arbeitsschutzmittel, z.B. Schutzanzüge, -handschuhe und -brillen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(2) Das Ausstreuen von Hand ist möglichst in der Windrichtung vorzunehmen.

(3) Deckel von Streugutbehältern müssen feststellbar sein.

(4) Muss in geschlossene Silos⁶⁾ zur Beseitigung von Stauungen eingestiegen oder eingefahren werden, so müssen in der Decke eine oder mehrere Öffnungen vorhanden sein. Die Öffnungen müssen mit fest geführten und verschließbaren Deckeln oder Gitterrosten versehen sein.

(5) Das Verbot des eigenmächtigen Einsteigens und Einfahrens muss am Silo augenfällig angeschlagen sein.

Hydranten

§ 8. An Hydranten angeschlossene Schläuche sind möglichst geradlinig auszulegen. Hydranten müssen langsam geöffnet werden. Schlauchanschlüsse und -kupplungen dürfen nur gelöst werden, wenn die Schläuche nicht unter Druck stehen.

Sinkkasten

§ 9. (1) Zum Abheben von Sinkkastendeckeln sind geeignete Werkzeuge zu benutzen. Deckel dürfen mit den Händen nicht abgehoben werden. Die herausgenommenen Deckel sind gegen Umfallen und Abrutschen zu sichern.

(2) Bei der Führung des Seiles an Kranwagen ist Handschutz oder Führungsholz zu verwenden.

6) Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Silos und Bunker“ (GUV-V C 12, bisher GUV 1.17).

(3) Seile mit gebrochenen und hervorstehenden Drähten (Fleischhaken) sind gegen einwandfreie Seile auszuwechseln.

Kehrrichtabladeplätze

§ 10. (1) Kehrrichtabladeplätze müssen an allen Stellen, die von Fahrzeugen befahren werden, einen festen Untergrund oder einen ausreichend tragfähigen Belag haben.

(2) Die Grenzen des festen Untergrundes oder des tragfähigen Belages sind deutlich zu kennzeichnen.

(3) Werden Kehrrichtfahrzeuge zum Entladen rückwärts an die Schüttkante herangefahren, so sind ausreichend hohe Anschläge für die Räder vorzusehen.

(4) Rückwärtsfahren auf Kehrrichtabladeplätzen ist nur mittels eines Einweisers gestattet, der sich im Blickfeld des Fahrers befinden muss.

Strafbestimmung

§ 11. Bei Verstößen gegen diese Unfallverhütungsvorschrift findet die Strafbestimmung des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Anwendung.

In-Kraft-Treten

§ 12. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anhang

Für die Straßenreinigung sind neben den vorgenannten Bestimmungen zusätzlich noch folgende Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten:

UW „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1)

UW „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4)

UW „Müllbeseitigung“ (GUV-V C 27, bisher GUV 7.8)

UW „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5, bisher GUV 7.4)

UW „Silos und Bunker“ (GUV-V C 12, bisher GUV 1.17)

UW „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3)

„Merkblatt für Erste-Hilfe-Material“ (GUV-I 512, bisher GUV 20.6)

„Merkblatt Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (GUV-I 510, bisher GUV 20.5)

Kenntlichmachung von Winterdienstfahrzeugen (Verkehrsblatt [Amtsblatt des Bundesamtes für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland], Amtlicher Teil, Heft 1/1955)

Folgende Bestimmungen gelten nicht für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: § 11.

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V C 52S